

2. Änderung zur Satzung

über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland

Aufgrund des § 3 in Verbindung mit § 140 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) und des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, Nr. 9, S. 197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08 [Nr. 12], S. 202, 206) hat der Amtsausschuss des Amtes Ruhland in seiner Sitzung am 26. 06. 2018 folgende 2. Änderung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland beschlossen:

§ 3

Aufwandsentschädigung

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland mit Leitungs- oder Sonderfunktion haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung wie folgt:

1. Amtswehrführer	1.600,00 €/Jahr
2. stellv. Amtswehrführer	500,00 €/Jahr
3. Amtsjugendfeuerwehrwart	500,00 €/Jahr
4. Digitalfunkbeauftragter	200,00 €/Jahr
5. Ortswehrführer	500,00 €/Jahr
6. stellv. Ortswehrführer	250,00 €/Jahr
7. Gerätewart einer Ortswehr	150,00 €/Jahr
8. stellv. Gerätewart einer Ortswehr	80,00 €/Jahr
9. Technikwart einer Ortswehr	150,00 €/Jahr
10. stellv. Technikwart einer Ortswehr	80,00 €/Jahr
11. Jugendfeuerwehrwart (Jfw) einer Ortswehr	250,00 €/Jahr
12. Betreuer Jugendfeuerwehr	70,00 €/Jahr

(2) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland im aktiven Einsatzdienst haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung wie folgt:

1. Angehörige im ehrenamtlichen aktiven Einsatzdienst	50,00 €/Jahr
2. Atemschutzgeräteträger erhalten zusätzlich	50,00 €/Jahr
3. für die Teilnahme an einem Einsatz insofern der Einsatz nicht vor Erreichen des Einsatzortes abgebrochen wird	5,00 € / Einsatz

Die Regelung zu 3. gilt für jeden Kameraden individuell ab dem 11. Einsatz im jeweils laufenden Kalenderjahr. Die Einsätze 1 - 10 werden durch die allgemeine Aufwandsentschädigung für Einsatzkräfte in Höhe von 50 € / Jahr abgegolten.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Änderung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Ruhland tritt zum 01. 01. 2019 in Kraft.

Ruhland, den 27. 06. 2018

Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

Siegel